

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Knittelsheim vom 03. Dezember 1991

zuletzt geändert am 14.12.2012, in Kraft getreten am 01.07.2017

Der Gemeinderat Knittelsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 110), der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) und des § 32 der Friedhofssatzung vom 01. Juli 1985 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### I. Allgemeines

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

### II. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

#### § 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 116,-- € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 236,-- € |

#### § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines **Wahlgrabes** mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren für
  - eine **Einzelgrabstätte** 357,-- €
  - eine **Einzelgrabstätte mit Tieferlegung** (2 Grabstellen) 522,-- €
  - eine **Doppelgrabstätte** 675,-- €
  - für eine **dritte und jede weitere Grabstelle** (Familiengrab) 357,-- €
  - eine **Urnengrabstätte (Urnendoppelgrabstätte)** 555,-- €
  - Urnenrasengrabstätte** 630,-- €
  - Urnenkammer in einer Urnenstele** 980,-- €
- Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung)
  - für Erwachsene 357,-- €
  - für Kinder bis zu 6 Jahre 161,-- €Für jede weitere Beisetzung einer Person in einer Urnenkammer wird ein Betrag von 300,-- € erhoben.

Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5).
- „Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
  - bei Wahlgrabstätten auf 1/40

b) bei Urnenwahlgrabstätten auf 1/30 der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.  
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.“

#### **§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Anfertigung eines Grabes   |          |
| a) für Erwachsene   | 637,-- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren   | 177,-- € |
| c) für Urnenbeisetzung  | 116,-- € |
| 2. Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von | 177,-- € |
| 3. Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von         | 177,-- € |

#### **§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung   |          |
| bei Erwachsenen  | 621,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren  | 311,-- € |
| b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung  |          |
| bei Erwachsenen  | 534,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren  | 229,-- € |
| c) nach 15-jähriger Liegezeit  |          |
| bei Erwachsenen  | 503,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren  | 186,-- € |
| d) für Ausgraben von Aschen  | 79,-- €  |
| 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben. |          |

#### **§ 6 Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen                          | 116,-- € |
| 2. Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges                                       | 38,-- €  |
| 3. Reinigen der Leichenhalle  | 116,-- € |
| 4. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je angefangener Tag | 44,-- €  |

#### **§ 7 Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person (ausgen. § 2 Abs. 2 und 3 BestG) |          |
| für Erwachsene  | 179,-- € |
| für Kinder  | 90,-- €  |
| Von dieser Gebühr kann Befreiung erteilt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde besondere Bindungen      |          |

hatte.

2. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.